



Pet 1-19-12-9213-030150

65326 Aarbergen

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Verbot der Benutzung von Blitzer-Apps, z. B. auf Smartphones oder in Navigationssystemen, aufzuheben.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 123 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Gemeinden mit den Einnahmen aus immer mehr Radarfallen ihre Haushalte sanieren würden. Das jetzige Verbot diene nicht der Sicherheit im Straßenverkehr, sondern sei eine feste Einnahmequelle der Länder oder Gemeinden in Millionenhöhe. Ortsfremde wären benachteiligt und es käme zu vielen Unfällen durch plötzliches Abbremsen bei Entdecken des Blitzers. 95 Prozent der Verkehrsteilnehmer hielten sich bei Blitzer-Warnungen an die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Zudem gebe es weiterhin die Möglichkeit der mobilen Blitzer zur Geschwindigkeitskontrolle.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass nach § 23 Absatz 1c der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beim Führen eines Fahrzeugs ein technisches Gerät nicht betrieben oder betriebsbereit mitgeführt werden darf, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Lasergeräte). Bei anderen technischen Geräten, die neben anderen Nutzungszwecken auch zur Anzeige oder Störung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen verwendet werden können, dürfen die entsprechenden Gerätefunktionen nicht verwendet werden. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist § 23 Absatz 1c StVO erforderlich, um die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften effektiv überwachen zu können. Die Norm soll insbesondere verhindern, dass sich Fahrzeugführende durch technische Vorrichtungen im Fahrzeug Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung entziehen können.

Eine wirksame Sanktionierung von Verkehrsverstößen ist von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die Sanktionen müssen dabei der Schwere des jeweiligen Verstoßes entsprechen, um eine ausreichende general-präventive Abschreckungswirkung zu erzielen.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 83, 84 GG) ausschließlich den Ländern obliegt. Das bedeutet, dass die zuständigen Landesbehörden, im Regelfall die Ordnungsämter und Polizeien der Länder, in eigener Verantwortung darüber entscheiden, ob, wo, wie oft und mit welchem erforderlichen Einsatz von Personal sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Das Bundesministerium für Verkehr und



digitale Infrastruktur (BMVI) weist in diesem Zusammenhang stets auf die große Bedeutung und Dringlichkeit einer wirksamen Verkehrsüberwachung hin. Der Bund hat aber diesbezüglich im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffsrechte noch Weisungsbefugnisse gegenüber den Landesbehörden. Den Ländern obliegt zudem keine Berichtspflicht. Kenntnisse zum üblichen Handeln der Landesbehörden im Straßenverkehr liegen dem BMVI daher nicht vor.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Aufhebung des § 23 Absatz 1c StVO nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.